

chen kann“ (225). Freilich würden – aus der Natur der Sache – in der Kirche manche Gebiete von einer Überprüfung durch Gerichte ausgenommen; etwa die geistliche Leitung, die Pastoral, die Seelsorge, die Spendung der Sakramente u. a. (vgl. 367). – Die kirchliche Verwaltungsrechtsprechung soll zwar von der *ordentlichen* Gerichtsbarkeit unterschieden, sie sollte aber dennoch als *Gerichtsbarkeit* konzipiert werden. Es gibt keinen Grund, wie etwa in Frankreich oder Italien, „komplizierte staatsrechtliche Konstruktionen für das kirchliche Recht zu übernehmen, die praktisch zu einer vierten Gewalt (neben Gesetzgebung, aktiver Verwaltung und ordentlicher Gerichtsbarkeit) führen. Dafür besteht im kanonischen Recht absolut kein Bedürfnis“ (368). – Natürlich hat die Verwaltungsrechtsprechung als vordringlichstes Ziel, die subjektiven Rechte des einzelnen Christen sicherzustellen. Dies war der Leitsatz 7, den die Bischofssynode von 1967 für die Reform des Codex aufgestellt hatte. „Das bedeutet im Grundsatz (trotz der Betonung, die das Allgemeininteresse begründetermaßen gerade in der Kirche erfährt) eine subjektive Ausrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und damit eine Regelung der Klagebefugnis im subjektiven Sinn“ (369).

Haben die Vorschläge von R. Aussicht, in die Praxis umgesetzt zu werden? Wenn man sich den neuen CIC, der im Frühjahr 1982 veröffentlicht werden soll, ansieht, entdeckt man zwar einige Canones (cc. 1688–1715), die sich mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit beschäftigen, aber diese bleiben doch weit hinter dem zurück, was der Autor in seinem Buch vorschlägt. Es scheint, als habe R. das selbst geahnt, wenn er in seinem Vorwort schreibt: „Es ist in letzter Zeit um das Projekt einer kanonischen Verwaltungsrechtsprechung etwas ruhiger geworden. Angesichts der Wichtigkeit der anstehenden Probleme ist das sicherlich zu bedauern“ (VI). Natürlich tut das dem Buch von R. keinen Abbruch. Der Rez. hält es für das Beste, was er in den letzten Jahren über die anstehende Materie gelesen hat.

R. Sebott S. J.

Valdrini, Patrick, *Conflicts et recours dans l'Eglise* (Recherches institutionnelles 2). Straßburg: Cerdic 1978. 141 S.

Die Tatsache, daß unter den Leitsätzen für die Reform des CIC, welche am 4. Oktober 1967 von der Bischofssynode approbiert wurden, auch der Schutz der Menschen- und Christenrechte und deren verfahrensmäßige Sicherstellung enthalten ist, hält Valdrini mit Recht für eine große Neuerung in der Kirche. Ein erster Schritt in diese Richtung war aber schon einige Monate vorher gemacht worden „avec la création par la Constitution Apostolique *Regimini Ecclesiae Universae* d'une deuxième section à l'intérieur de la Signature Apostolique; celle-ci recevait compétence pour dirimer les contentieux nés de l'exercice du pouvoir administratif ecclésiastique“ (7). Die Arbeit dieser Verwaltungsgerichtsbarkeit stellt V. nun dar, und zwar in zwei Teilen. In einem ersten (9–56) wird die Verwaltungsrechtsprechung, ihre Bedingungen und Motive dargestellt; in einem zweiten (59–103) beschreibt V. die Arbeitsweise und die Vollmachten innerhalb der sog. zweiten Sektion der Apostolischen Signatur. Auf die Bibliographie (107–117) folgt dann der lateinische und französische Text von „*Regimini*“, soweit er für die *sectio altera* von Belang ist (119–138). – Es kann nicht Aufgabe einer Rezension sein, die innere Verfahrensweise der deuxième section des *Supremum Signaturae Apostolicae Tribunalis* zu beschreiben. Auf die Schlußfolgerung und die daran anknüpfende Hoffnung möchte der Rez. allerdings zu sprechen kommen. V. schreibt zunächst: „Le recours contentieux administratif a aujourd'hui dix ans. Sa relative jeunesse explique sans doute la vivacité des discussions et l'indécision de la doctrine autour de points importants tels que la violation de la loi, la répartition des compétences, les pouvoirs du juge...“ (105). Die Weiterarbeit stellt sich der Autor in drei Richtungen vor. Erstens, man müßte die verschiedenen Systeme der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Kirche und im Staat vergleichen. Zweitens, man sollte in den „Schächten der kirchlichen Geschichte“ graben, um dort Elemente zu finden, die uns beim Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit helfen können. Drittens, man sollte die Entscheidungen, welche die zweite Sektion seit 1967 gefällt hat, studieren, um daraus zu lernen (vgl. 106). Die Vorschläge von V. sind durchaus bedenkenswert. Der Rez. fürchtet aber, daß alles anders kommt. Der neue CIC, dessen Publikation offenbar bevorsteht, enthält wenig über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Ist er aber erst einmal veröffentlicht, dann wird das eintreten, was U. Stutz (*Der Geist des Codex iuris canonici*, S. 168) 1918 vorausgesagt hat und was dann tatsächlich auch eingetroffen ist: „Jede Kodifikation hat fürs er-

ste unweigerlich ein Überwuchern der meist recht öden und inhaltleeren Gesetzesjurisprudenz zur Folge. Alles stürzt sich auf das Gesetzbuch und meint, mit ihm auszukommen. Buchstabeninterpretation und Paragraphenweisheit gelten anfangs allein. Das ältere Recht und die Wissenschaft von ihm glaubt man entbehren und als überflüssigen Ballast über Bord werfen zu können.“ Auf unseren Fall angewandt, heißt das: Kaum jemand wird sich dann um neue Entwürfe für eine Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Kirche kümmern.

R. Sebott S. J.

Menschenrechte in der Kirche. Hrsg. *Michaela Pilters* und *Knut Wolf*. Düsseldorf: Patmos 1980. 148 S.

Um die Wende 1979/80 veranstaltete der Hessische Rundfunk eine Sendereihe „Menschenrechte in der Kirche“; diese Sendungen werden hier, z. T. in überarbeiteter oder erweiterter Gestalt vorgelegt. Man wird anzuerkennen haben, daß das heikle Thema ernst, sachlich und verantwortungsbewußt angepackt wird. Was die beiden Herausgeber, Michaela Pilters, Redakteurin beim Hessischen Rundfunk, Abt. Kirchenfunk, und Knut Wolf, Kirchenrechtler der Kath. Universität Nijmegen, im Vorwort (9–13) als Sinn und Absicht ihres Vorhabens ankündigen, wird von allen Mitarbeitern redlich eingelöst. – An erster Stelle steht mit vollem Recht die Frage nach der rechtlichen Stellung der *Frau* in der Kirche; der davon handelnde Beitrag von *Elisabeth Moltmann-Wendel* „Müssen Frauen in der Kirche schweigen?“ (15–28) läßt deutlich die verhaltene Erregung spüren, bleibt aber immer sachlich und vornehm. – Ebenso berechtigterweise nimmt die Frage des priesterlichen *Zölibates* den zweiten Platz ein; der Beitrag darüber von *R. Egenter* (29–43) ist wohl der gewichtigste der ganzen Reihe; man kann ihn nur mit Ergriffenheit andächtig und besinnlich lesen. – An dritter Stelle untersucht *J. Gründel*, ob die *Kindertaufe* mit dem Menschenrecht der Religionsfreiheit vereinbar sei (44–57); man könnte meinen, er mache es sich mit der Widerlegung der Einwände ein wenig zu leicht; er bejaht die Vereinbarkeit, vorausgesetzt, daß die Umwelt, in die das Kind hineinwächst, christlich geprägt ist. – „Zur kirchlichen Diskussion um § 218“ nimmt *H. N. Janowski* kritisch Stellung (58–69); auch dieses Referat enthält viel Gutes und Bedenkenswertes, doch werden die kichlichen Äußerungen und Stellungnahmen weniger unter grundsätzlich menschenrechtlicher als unter politisch-taktischer und pastoraler Rücksicht gewürdigt. *Mein* eigener Beitrag behandelt das sehr spezielle Thema „Kirche als Arbeitgeber“ (70–90); der ihm zugestandene Umfang beweist, welch hohe Aktualität man dieser Frage beimißt. – Unmittelbar aufeinander folgen zwei Beiträge des Mitherausgebers *K. Wolf* „Vom Umgang mit Konflikten“ (91–103) und „Die Menschenrechte in der kath. Kirche“ (104–119). Im ersten Beitrag führt er die Unbeholfenheit der Kirche, mit Konflikten zurechtzukommen, in der Hauptsache darauf zurück, daß ihre hierarchische Struktur ihr nur in sehr beschränktem Maß gestattet, sich dafür die Vorteile der Gewaltenteilung zunutze zu machen. Das dürfte richtig gesehen sein; darum sollte er es der Kirche aber auch *zugute* halten. – Im 2. Beitrag werden unbestreitbare Mängel, Fehlleistungen und ungelöste Probleme ziemlich unwirsch abgehandelt; hier läßt der Mitherausgeber es allzusehr an dem fehlen, was beide Herausgeber im Vorwort (s. o.!) versprochen und alle Mitarbeiter treu eingelöst haben. Wolfs respektlose und lieblose Tonart kann jedoch nicht der Pflicht entheben, sich mit seinen Einwänden und Beschwerden ernsthaft auseinanderzusetzen. – Nur in etwas lockerem Zusammenhang mit den Menschenrechten stehen die beiden journalistisch gehaltenen Schlußbeiträge von *S. Vierzig* „Die Mündigkeit der Christen“ (120–130) und *P. Hertel* (dieser ist auch von Beruf Journalist, genauer Redakteur beim Norddeutschen Rundfunk) „Der verwaltete Christ“ (131–144). Hat der Leser sich durch die vorhergehenden 7 Beiträge hindurchgearbeitet, dann darf er sich an diesen beiden Schlußbeiträgen entspannen.

O. v. Nell-Breuning S. J.